

16. Jahrgang

Soest, 13. Februar 2026

Nummer

**03**

### Inhaltsverzeichnis

- 1.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald.**
- 2.) Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2026.**
- 3.) Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung (Wa037) zur Änderung des Anlagentyps vor Errichtung gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Stadt Warstein, Gemarkung Suttrop.**
- 4.) Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung (Wa038) zur Änderung des Anlagentyps vor Errichtung gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Stadt Warstein, Gemarkung Suttrop.**
- 5.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des/der Landrats/Landrätin des Kreises Soest am 28.09.2025.**

**Herausgeber:**  
Der Landrat des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-soest.de](mailto:amtsblatt@kreis-soest.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrat Heinrich Frieling

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf

 **Südwestfalen**  
ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de/amtsblatt](http://www.kreis-soest.de/amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk  
vervielfältigt und veröffentlicht mit  
Genehmigung des Landrats des Kreises  
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster  
und Vermessung

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 26.11.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 92 i. V. m. § 96 Gemeindeordnung NRW die Jahresrechnung 2024 in der mit Bericht vom 25. November 2025 durch die Rechnungsprüfung des Kreises Soest geprüften Fassung und erteilt abschließend dem Verbandsvorsteher die erforderliche Entlastung.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, eingesehen werden.

### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2024 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald,  
Soest, 22. Januar 2026

Peter Franken  
Verbandsvorsteher

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2026**

#### **1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grundlage des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf **447.153,00 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **447.153,00 €**

### im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **343.153,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **343.153,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **267.716,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **267.716,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 188.006,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" getragen.

Seit dem Jahr 2020 entfallen jeweils die Hälfte des sonstigen Geschäftsbedarfs auf den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland-Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen getragen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 08.12.2025 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Friedrich Nies

Arnsberg, 22.01.2026

Ort, Datum

Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 19 Abs. 3, S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)  
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**-Erteilung der Änderungsgenehmigung-**

Der Kreis Soest hat der Firma Altes Feld 1 GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung des Anlagentyps vor Errichtung mit Datum vom 16.01.2026 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Genehmigungsumfang**

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung des Anlagentyps vor Errichtung von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeit s- stätten - numm er	Herstelle r Anlagent yp	Nennleist ung [kW]	Nabenhö he [m]	Rotor - durc h- mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina ten UTM- Zone 32 N Rechtswe rt Hochwert			
002005 3	Vestas V162-6.2	6.200	169	162	Wa03 7	457.762,0 5.698.286 ,0	Suttr op	1 7	2/2 2/1 2/3 1/0

**Zuvor:**

Arbeit s- stätten - numm er	Herstelle r Anlagent yp	Nennleist ung [kW]	Nabenhö he [m]	Rotor - durc h- mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina ten UTM- Zone 32 N Rechtswe rt Hochwert			
002005 3	Vestas V162-7.2	7.200	169	162	Wa03 7	457.762,0 5.698.286 ,0	Suttr op	1 7	2/2 2/1 2/3 1/0

## **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Änderungsgenehmigung Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Immissionsschutz beigefügt. Die in der Genehmigung unter dem Geschäftszeichen 63.03.1790-63.91.01-20240195 ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigung betroffen sind, haben weiterhin bestand.

## **Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Da für die unter dem Geschäftszeichen 63.03.1790-63.91.01-20240195 bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde besteht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wurde am 05.12.2025 durchgeführt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben keiner Erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener, fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Vergleich zu der genehmigten Windenergieanlage gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit, auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Veränderungen zum genehmigten Typ, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

## **Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **14.02.2026** bis einschließlich **27.02.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

**Nach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:  
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

**Hinweise**

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 19.01.2026

Kreis Soest - Der Landrat  
– Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20250708

Im Auftrag  
gez. Brinkwirth

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)  
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**-Erteilung der Änderungsgenehmigung-**

Der Kreis Soest hat der Firma Altes Feld 2 GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung des Anlagentyps vor Errichtung mit Datum vom 16.01.2026 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung des Anlagentyps vor Errichtung von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeit s- stätten - numm er	Herstelle r Anlagent yp	Nennleist ung [kW]	Nabenhö he [m]	Rotor - durc h- mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina ten UTM- Zone 32 N Rechtswe rt Hochwert			
002005 4	Vestas V162-6.2	6.200	169	162	Wa03 8	457.890,0 5.697.928 ,0	Suttr op	1 7	9 6 11 5 4

**Zuvor:**

Arbeit s- stätten - numm er	Herstelle r Anlagen typ	Nennleist ung [kW]	Nabenhö he [m]	Rotor - durc h- mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina ten UTM- Zone 32 N Rechtswe rt Hochwert			
002005 4	<b>Vestas V162-7.2</b>	<b>7.200</b>	169	162	Wa03 8	457.890,0 5.697.928 ,0	Suttr op	1 7	9 6 11 5 4

**Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Änderungsgenehmigung Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Immissionsschutz beigefügt. Die in der Genehmigung unter dem Geschäftszeichen 63.03.1790-63.91.01-20240196 ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigung betroffen sind, haben weiterhin bestand.

**Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Da für die unter dem Geschäftszeichen 63.03.1790-63.91.01-20240196 bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde besteht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung vom 05.12.2025 ist im Ergebnis festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben keiner erneute Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener, fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Vergleich zu der genehmigten Windenergieanlage gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit, auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Veränderungen zum genehmigten Typ, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UPG.

**Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **14.02.2026** bis einschließlich **27.02.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

**Nach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:  
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

#### **Hinweise**

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 21.01.2026

Kreis Soest - Der Landrat  
– Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20250709

Im Auftrag  
gez. Brinkwirth

**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Stichwahl des/der  
Landrats/Landrätin des Kreises Soest am  
28.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Landrats/Landrätin festgestellt hat, wird dieses gern. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahl-ordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	244.917
Wähler/innen	89.493
Ungültige Stimmen	1.376
Gültige Stimmen	88.117

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E- Mail	Stimmen
--	----------------------------	---------

1. Frieling, Heinrich 1985, Soest Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	59469 Ense post@heinrich-frieling.de	53.114
2. Dr. Weber, Bastian 1993, Soest Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)	59494 Soest bastian.weber.soest3@gmail.com	35.003

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Frieling, Heinrich (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 53.114 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teil-genommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **13.03.2026**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

Soest, 11.02.2026

gez. Volker Topp  
Kreiswahlleiter